

B

DECKBLATT NR.30

ZUM BEBAUUNGSPLAN
WIMBERGERFELD
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 05.09.1996

PLANUNGSBÜRO

ING. RAINER GRUBER BFIA

Berater für Ingenieur- und Bauwesen

94071 Fürstenzell-Engertsham

Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

BESCHLOSSEN GEM. § 16 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 24.10.96

MARKT FÜRSTENZELL, 04.11.96

MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

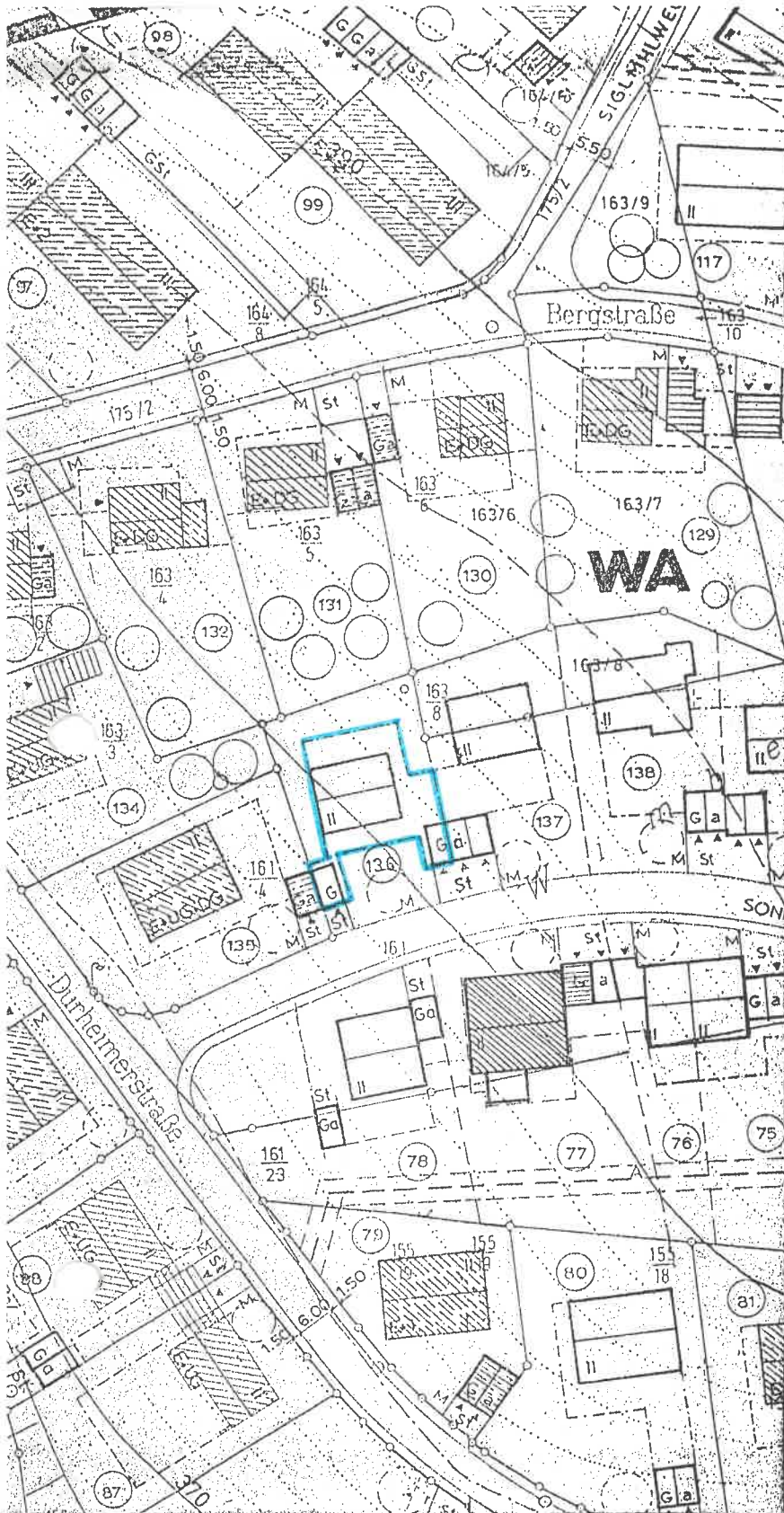
BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 04.11.96 BEKANNTGEMACHT



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
.....NR.....GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN



GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGE-
SETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN
§ 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES
JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE
VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-
MEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-
LEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN.....

Bebauungsplan
"Wimberger Feld"
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 30

Die Eigentümer des Anwesens Sonnenweg 3 beabsichtigen die Errichtung einer Einzelgarage an der Westgrenze ihres Grundstücks im Anschluß an die bestehende Garage des Anwesens Sonnenweg 1. Die erforderlichen Baugrenzen werden hierfür durch diese Änderung festgesetzt.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan sieht an der östlichen Grundstücksgrenze der Antragsteller eine Doppelgarage vor. Es konnte jedoch lediglich eine Einzelgarage an der Grenze errichtet werden, da sich im westlichen Teil der vorgesehenen Doppelgarage die Treppenanlage zum Hauseingang befindet. Das Baurecht für diesen Garagenteil kann somit entfallen.

Fürstenzell, 05.09.96

MARKT FÜRSTENZELL


H o l l e r

1. Bürgermeister

